

58

Bildung und Sprache im Zeitalter der Globalisierung

Beiträge des Trierer Kolloquiums Zukunft
„Europa vor globalen Herausforderungen“

Christoph Lammers/Andrea Hense (Hg.)

Schriftenreihe des Zentrums für europäische Studien
Band 58

Inhalt

Vorwort.....1

GATS: Öffentliche Hochschulen unter Globalisierungsdruck (Prof. Dr. Christoph Scherrer).....3

Sprachimperialismus: Analyse und Widerstand (Prof. Dr. Fritz Vilmar).....21

Vorwort

Interdisziplinäre Forschung steht seit Jahrzehnten im Mittelpunkt universitärer Arbeit. Fragen zur Globalisierung, sozialen Verantwortung und zu gesellschaftlichen Zukunftsperspektiven werden je nach Perspektive unterschiedlich beantwortet und lassen sich daher nicht in einzelne wissenschaftliche Disziplinen eingrenzen. Die globalen Herausforderungen haben im 21. Jahrhundert keinesfalls abgenommen, ganz im Gegenteil. Die Analyse ökologischer und weltwirtschaftlicher Zusammenhänge sowie die Untersuchung sozialer Ungleichheit und die Bekämpfung von Armut und Kriegen - um nur einige zu nennen - sind Aufgaben, denen sich die Gesellschaft stellen und mit denen sich die Wissenschaft verantwortungsvoll beschäftigen muss.

WissenschaftlerInnen sind aufgefordert, aktuelle gesellschaftsrelevante Themen gemeinsam mit PolitikerInnen, Personen des öffentlichen Lebens und VertreterInnen von NGOs interdisziplinär zu diskutieren sowie Lösungsansätze zu erörtern. Das Zentrum für europäische Studien (ZeS) an der Universität Trier will dazu seinen Beitrag leisten.

Aus diesem Grund hat das ZeS die Studien- und Veranstaltungsreihe „Kolloquium Zukunft – Europa vor globalen Herausforderungen“ ins Leben gerufen, die jedes Sommersemester an der Universität Trier stattfindet. An acht aufeinander folgenden Abenden werden ReferentInnen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und öffentlichem Leben eingeladen, um mit Studierenden aller Fachbereiche und den BürgerInnen der Stadt ihre Forschungsergebnisse, Meinungen und Ansätze zu diskutieren. Welche Herausforderungen erwarten uns? Wie kann die Zukunft gestaltet werden? Welche Lösungsmöglichkeiten können wir / müssen wir formulieren? Welche Rolle kommt Europa bei der Globalisierung zu? Dies sind nur ein paar Fragen, welche die ReferentInnen zu beantworten versuchen. Bei der Auswahl der ReferentInnen und Themen ist das ZES bestrebt, zum einen möglichst unterschiedliche Positionen zu Wort kommen zu lassen, und zum anderen aktuelle Themen und Entwicklungen aufzugreifen.

Die vorliegenden Aufsätze zu Bildung und Sprache im Zeitalter der Globalisierung geben die Vorträge wieder, welche Prof. Dr. Christoph Scherrer und Prof. Dr. Fritz Vilmar 2003 im Rahmen des Kolloquiums Zukunft gehalten haben. Christoph Scherrer zeichnet die aktuellen Liberalisierungstendenzen nach, die vom General Agreement on Trade in Services (GATS)

ausgehen und auch die Struktur der öffentlichen Bildung verändern. Am Beispiel der Hochschulen zeigt er die zukünftige Entwicklung auf, kommentiert sie kritisch und zieht daraus Schlussfolgerungen für die GATS-Verhandlungen. Fritz Vilmar thematisiert die Bedeutung der Sprache als Herrschaftsmittel. Dabei konzentriert er sich auf die zunehmende Ausdehnung der Amerikanisierung und ihre Auswirkung auf die deutsche Sprache.

Die HerausgeberInnen danken den Referenten für die freundliche Überlassung Ihrer Manuskripte und wollen mit der Veröffentlichung den Interessenten des Kolloquiums die Gelegenheit zur weiteren Diskussion der vorgetragenen Ansichten und Positionen geben. Die Veranstaltungsreihe wäre ohne die finanzielle Unterstützung der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz nicht möglich gewesen.

Trier, im Herbst 2005

Andrea Hense / Christoph Lammers

GATS: Öffentliche Hochschulen unter Globalisierungsdruck

Professor Dr. Christoph Scherrer

Vortrag am 03. Juli 2003 im Rahmen des Kolloquiums Zukunft:

Europa vor globalen Herausforderungen

Zur Person: Professor Dr. Christoph Scherrer ließ sich nach dem Abitur in den USA zum Bankkaufmann ausbilden. Danach studierte er Volkswirtschaft in Frankfurt/Main und promovierte 1989 im Fach Politologie mit einer regulationstheoretischen Arbeit über die US-Auto- und Stahlindustrie. Er lehrte und forschte anschließend als Wissenschaftlicher Assistent am J. F. Kennedy-Institut der Freien Universität Berlin. Während dieser Zeit war Scherrer zudem Hewlett Scholar an der Wesleyan University und Visiting Scholar an der Yale University. Ferner lehrte er ein Semester an der Rutgers University in Newark. Hinzu kam ein J. F. Kennedy-Memorial Fellowship an der Harvard University. 1999 habilitierte er sich mit der Schrift „Weltmarkt als Projekt? Durchsetzung liberaler Außenwirtschaftspolitik in den USA, 1960-1998“ am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin. Nach einer Vertretungsprofessur an der Universität Gesamthochschule Kassel, einer Gastprofessur an der Fachhochschule für Wirtschaft, Berlin und einer Forscherstelle am Wissenschaftszentrum für Sozialforschung in Berlin erhielt er 2000 den Ruf an die Universität Kassel für das neue Fachgebiet Globalisierung & Politik.

Für das Bildungswesen gelten seit 1994 die Regeln des internationalen Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services). Für die Europäische Union und damit für Deutschland ist der Anwendungsbereich dieser Regeln allerdings auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen beschränkt. Zudem schützen eine Reihe von so genannten horizontalen Ausnahmen die staatlich bereitgestellten Bildungsdienstleistungen. In der derzeitigen GATS-Verhandlungsrunde stehen diese Einschränkungen des Geltungsbereichs der GATS-Regeln zur Disposition. Darauf wurde bereits von Scherrer und Yalçın im Heft 4/2002 hingewiesen (Scherrer/Yalçın: 2002a). Mittlerweile zeichnen sich die Konturen der Forderungen auf eine Ausweitung der Marktöffnungsverpflichtungen deutlicher ab.

In ihrer Gesamtheit zielen diese Forderungen auf eine Aufhebung der staatlichen Verantwortung für das Hochschulwesen ab. Wenngleich sicherlich nicht alle Forderungen erfüllt werden, so sollten aufgrund ihrer Tragweite die möglichen Auswirkungen im Falle ihrer Erfüllung dennoch ausführlicher thematisiert werden. Für das Verhalten gegenüber diesen Forderungen bedarf es einer solchen Analyse.

Arten der grenzüberschreitenden Bildungsdienstleistungen:

- primäre Bildungsdienstleistungen (im vorschulischen Bereich, z. B. an Kindergärten),
- sekundäre Bildungsdienstleistungen (schulische und berufsbildende Angebote unterhalb der Hochschulen),
- höhere (tertiäre) Bildungsdienstleistungen (z. B. Berufs- und Universitätsausbildung),
- Erwachsenenbildung (allgemeine Bildung und berufliche Ausbildung), soweit sie nicht vom regulären System für höhere Bildung angeboten wird,
- sowie andere Bildungsdienstleistungen (bezieht sich auch auf spezielle Bildungsangebote im primären und sekundären Bereich, soweit sie nicht dort aufgeführt sind).

Erbringungsarten („modes“) des Dienstleistungshandels:

- Mode 1 Grenzüberschreitende Erbringung: Die Lieferung einer Dienstleistung von einem Land in das andere (z. B. E-Learning übers Internet);
- Mode 2 Nutzung im Ausland: Die Erbringung einer Dienstleistung innerhalb eines Landes für Konsumenten eines anderen Landes (z. B. für Studierende aus dem Ausland);
- Mode 3 Kommerzielle Präsenz: Die Erbringung einer Dienstleistung durch die kommerzielle Präsenz in einem anderen Land (z. B. eine Sprachschule von Berlitz);
- Mode 4 Präsenz natürlicher Personen: Die Erbringung einer Dienstleistung durch Personen, die sich zu diesem Zweck temporär in ein anderes Land begeben (z. B. muttersprachliches Lehrpersonal an einer Sprachschule).

Die EU-Verpflichtungen von 1994

Für Dienstleistungen im Bereich der höheren Schulausbildung (GATS-Kategorie 5.C., CPC 923)¹ sind die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedsstaaten bereits 1994 relativ umfangreiche Liberalisierungsverpflichtungen eingegangen: Marktzutritt und Inländerbehandlung für die Erbringungsarten 1 (grenzüberschreitende Erbringung), 2 (Nutzung im Ausland) und 3 (kommerzielle Präsenz). Dabei kommt allerdings eine wichtige Einschränkung zum Tragen: Die EU-Liberalisierungsverpflichtung ist auf „privat finanzierte“ Bildungsdienstleistungen beschränkt. Somit sind die staatlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland noch von den GATS-Verpflichtungen ausgenommen.

Neben den sektoralen Verpflichtungen findet sich in der Länderliste noch die Rubrik „horizontale Verpflichtungen“. Dort hat die EU drei für das Bildungswesen sehr bedeutsame Ausnahmen eingetragen, und zwar für: öffentliche Dienste, Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten und Subventionen. Wie anhand der Bewertung der Forderungen zur Streichung dieser Ausnahmen noch näher ausgeführt wird, sichern diese die staatliche Verantwortung für das Bildungswesen.

Forderungen der EU

Bis Ende Juni 2002 waren die einzelnen WTO-Mitglieder (World Trade Organisation) aufgefordert, an ihre Handelspartner konkrete Marktöffnungsforderungen zu stellen. Im Rahmen dieses bilateralen Prozesses von Forderungen (requests) hat die EU kurz vor Ende dieser Frist von den USA die Marktöffnung im Bereich privat finanzierter höherer Bildungsdienstleistungen gefordert.

Sie hat damit Verhandlungsbereitschaft im Bildungsbereich bekundet. Dennoch versuchte die EU-Kommission, in der Öffentlichkeit Entwarnung zu signalisieren. Sie verwies darauf, dass

¹ Die genaue Definition des tertiären Sektors lautet: Higher education services (CPC 923): Post-secondary, technical and vocational education services; post-secondary, sub-degree technical and vocational education services. These education services cover a large variety of subject matter programs. They emphasize teaching of practical skills, but also involve substantial theoretical background instruction. Other higher education services: Education services leading to a university degree or equivalent. These education services are provided by universities or specialized professional schools. The programs not only emphasize theoretical instruction, but also research training aimed at preparing students to participation in original works.

die Forderung der Marktöffnung im Hochschulbereich gegenüber den USA nicht über die Verpflichtungen hinausgehe, die von der EU selbst bereits mit Inkrafttreten des GATS 1995 übernommen worden seien.

Das in Deutschland federführende Bundeswirtschaftsministerium spielte ebenso die Bedeutung der Aufstellung dieser Forderung herunter:

„Die lediglich an die USA gerichtete Forderung der Gemeinschaft bezüglich privat finanzierter Dienstleistungen der höheren Bildung geht nicht über die seitens der EU/EU-MS [MS = Mitgliedsstaaten, ChS] bereits seit 1995 hierzu eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen hinaus. Mit dieser Forderung werden Marktzugangsverbesserungen für exportorientierte europäische Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind, in den USA angestrebt; Nachteile für EU-Mitgliedsstaaten sind weder ersichtlich noch zu erwarten.“ (BT-Drs. 14/9768: 3)

Diese Argumentation ist wenig überzeugend, da die EU sich in den laufenden Verhandlungen nicht auf den Standpunkt zurückziehen kann, sie habe schon in der Uruguay-Runde liberalisiert und nun seien andere an der Reihe. Die Anerkennung bereits geleisteter Liberalisierungsschritte wird zwar derzeit von Entwicklungsländern eingefordert, ist jedoch keinesfalls eine GATS-Gepflogenheit, wie das Bundeswirtschaftsministerium anzudeuten scheint:

„Es entspricht dem von GATS für die laufenden Dienstleistungsverhandlungen vorgegebenen Auftrag, ein höheres und ausgewogeneres Liberalisierungsniveau aller WTO-Mitglieder anzustreben, wenn an Länder, die bislang in einem bestimmten Dienstleistungssektor geringere Liberalisierungsverpflichtungen als die Gemeinschaft eingegangen sind, nunmehr zusätzliche Liberalisierungsforderungen gerichtet werden.“ (BT-Drs. 14/9768: 4)

Für ihre Bildungsliberalisierung im Jahre 1994 hat die EU im Gesamtpaket von GATS an einer anderen Stelle ein Zugeständnis der Verhandlungspartner erhalten. Mit der Erfüllung einer Forderung kann nur dann gerechnet werden, wenn man bereit ist, Forderungen der Verhandlungspartner in gleicher Höhe zu erfüllen. Doch gerade das Bildungswesen kann nicht erwarten, dass andere Sektoren Liberalisierungsschritte zu seinen Gunsten

unternehmen. Die Forderungen der Verhandlungspartner im Bildungssektor müssen daher mit größter Wahrscheinlichkeit innerhalb des Bildungssektors erfüllt werden.

Forderungen an die EU

Einer Zusammenfassung des Wirtschaftsministeriums, der Forderungen von 19 Staaten zugrunde liegen, ist zu entnehmen, dass sich im Bildungsbereich Forderungen zum einen auf spezielle Vorbehalte anderer EU-Mitgliedsstaaten (ohne Deutschland) beziehen. Darüber hinaus seien auch Forderungen für die Kategorie der anderen Bildungsdienstleistungen gestellt worden, wo die EU bisher keine Verpflichtungen übernommen hat. Schließlich gäbe es auch:

„Forderungen, die sich auf ‚höhere Bildung‘ und Erwachsenenbildung generell, ohne die von der EU vorgenommen Beschränkung auf privat finanzierte Dienstleistungen, beziehen und Forderungen speziell für Bildungstest-Dienstleistungen.“ (BMWi, Schreiben vom 8.8.2002)

Nach den einzelnen Bildungskategorien gegliedert liegen somit folgende Forderungen vor:

Für höhere Bildungsdienstleistungen: Die Übernahme voller Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1 (grenzüberschreitende Erbringung), 2 (Nutzung im Ausland) und 3 (kommerzielle Präsenz im Ausland), womit die bisherige Verpflichtung der EU für privat finanzierte Dienstleistungen auf öffentlich finanzierte Dienstleistungen ausgedehnt werden soll.

Für Erwachsenenbildungsdienstleistungen: Die Übernahme voller Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1, 2, 3 und 4. Für diese Kategorie hat sich die EU im Rahmen von GATS bisher nur für privat finanzierte Dienstleistungen verpflichtet.

Für die Restkategorie »andere« Bildungsdienstleistungen: Die Übernahme voller Verpflichtungen für die Erbringungsarten 1, 2, 3, 4. Für diese Kategorie hat sich die EU bisher nicht verpflichtet. Darüber hinaus bestehen Forderungen, neue Kategorien für Bildungsdienstleistungen zu vereinbaren und entsprechende Verpflichtungen zu übernehmen:

„Training Services“, „Education Agency Services“ (Bildungsvermittlungsdienste) und „Educational Testing Services“ (Leistungsüberprüfungsdienste).

Darüber hinaus bestehen noch Forderungen, die sektorübergreifend „horizontal“ gestellt wurden. Über diese informierte das Bundeswirtschaftsministerium summarisch wie folgt:

„Verschiedene Forderungen beziehen sich auf generelle EU-Vorbehalte für Dienstleistungen, die als öffentliche Aufgaben betrachtet werden (Forderung nach Erläuterungen und Spezifizierungen, teilweise auch Streichung), auf die Behandlung von Zweigstellen von Drittstaaten-Unternehmen in der EU (Forderung nach gleicher Behandlung wie Tochtergesellschaften) und auf Subventionen (Forderung nach teilweiser oder vollständiger Streichung der EU-Vorbehalte bezüglich Inländerbehandlung für GATS-Erbringungsarten 3 und 4).“ (BMWi, Schreiben vom 8.8.2002)

Die horizontalen Forderungen an die EU beziehen sich somit auf folgende Vorbehalte der EU gegenüber einer vollständigen Übernahme der GATS-Prinzipien:

- weite und nicht erschöpfende Definition des öffentlichen Sektors;
- ungleiche Behandlung von Tochtergesellschaften aus Drittstaaten;
- Subventionsvorbehalt.

Mögliche Folgen der Forderungserfüllung

Die folgende Analyse der Auswirkungen der Forderungen im Falle ihrer Erfüllung geht stufenweise vor: Zunächst werden die Auswirkungen der sektoralen Forderungen untersucht, und dann die zusätzlichen Auswirkungen der jeweiligen horizontalen Forderung.

Aufgabe der Beschränkung auf »privat finanzierte« Bildungsdienstleistungen

Sofern die horizontalen Vorbehalte der EU bestehen bleiben, werden die Auswirkungen der Aufgabe der Beschränkung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen eher gering ausfallen. Im Wesentlichen würde sich nur die Rechtsstellung ausländischer öffentlich finanzierter Bildungsträger verbessern, da sie nun auch auf Marktzugang und Inländerbehandlung ein Anrecht erhalten würden. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass

diese in großer Zahl innerhalb der EU nicht-kostendeckende Studiengänge anbieten werden (Studiengänge, die aufgrund von Studiengebühren und privaten Zuwendungen sich selbst tragen, können bereits derzeit unter Berufung auf das GATS angeboten werden). Es ist aber gleichwohl nicht auszuschließen, dass solche Institutionen zur längerfristigen Markterschließung ihre Studiengänge zunächst zu Dumpingpreisen, das heißt subventioniert, anbieten werden. So verfügt beispielsweise die australische öffentliche Universität Monash über eine gewinnorientierte Tochtergesellschaft, die im Ausland Universitäten unterhält (s. <http://www.monash.edu.my/studying/agents.htm>).

Die Auswirkungen der Aufgabe der Beschränkung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen wären langfristig gravierender. Die Aufgabe würde nämlich für eine nächste Verhandlungsrunde den bestehenden Druck auf die horizontalen Vorbehalte erhöhen. Das GATS bezeichnet im Art. XV Subventionen nämlich als potenzielle Ursachen von Verzerrungen im Dienstleistungshandel und sieht die Aufnahme von Verhandlungen über erforderliche multilaterale Disziplinen vor. Eine weitere Quelle des Drucks zur Einschränkung des bisher von der EU reklamierten Ausnahmebereiches ist der Art. VI über die innerstaatliche Regelung des GATS-Übereinkommens. Der Rat für den Dienstleistungshandel wird in Art. VI beauftragt, Disziplinen zu entwickeln, die gewährleisten, dass nationale Qualifikationserfordernisse, technische Normen sowie Zulassungsverfahren keine unnötige Belastung des Dienstleistungshandels darstellen (Fritz/Scherrer 2002: 18-19).

An dieser Stelle soll noch auf eine bereits bestehende Problematik dieser Beschränkung hingewiesen werden. Diese Beschränkung wurde nämlich nicht näher spezifiziert. Es ist derzeit unklar, ab welchem Ausmaß privater Beteiligung eine Bildungsdienstleistung als privat finanzierte Bildungsdienstleistung gilt. Dies ist keine akademische Frage, da zum einen im zunehmenden Maße private Sponsoren für die Ausstattung von Bildungsinstitutionen gewonnen werden und zum anderen öffentliche Bildungseinrichtungen ihr kostenpflichtiges Angebot ausdehnen, insbesondere bei betriebswirtschaftlichen Studienangeboten. Theoretisch könnte ein rein privater Anbieter unter Berufung auf das GATS gegen solche privaten, aber letztlich doch noch zu einem Teil öffentlich subventionierten Studiengänge vorgehen (Kelk/Worth 2002: 31). Falls die EU der Forderung nach Aufgabe der Beschränkung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen nachkommt, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Studiengang als ein subventioniertes und damit gegenüber rein privaten

ausländischen Anbietern unfaires Angebot angesehen wird, welches gegen das Prinzip der Inländergleichbehandlung verstößt. In diesem Falle würden nur die horizontalen Vorbehalte der EU Schutz bieten.

Aufgabe der Diskriminierung gegen Zweigstellen

Weiterhin hat sich die EU das Recht vorbehalten, Zweigstellen von Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedsstaats errichtet worden sind, vom Prinzip der Inländerbehandlung auszunehmen. Für einen Anspruch auf Gleichbehandlung bspw. bei der Zulassung muss ein Bildungsträger aus einem Drittstaat innerhalb der EU eine Tochtergesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gründen, die zudem „eine tatsächliche und dauernde Verbindung zur Wirtschaft eines der Mitgliedstaaten“ aufweist (GATS 1994: 1679). Mithin kann derzeit gegen Zweigstellen, Vertretungen und auch Tochtergesellschaften, die nicht nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, sofern sie eben nicht diese dauernde Verbindung nachweisen können, diskriminiert werden, beispielsweise bei der Vergabe von Lizenzen oder bei Zulassungen. Um eine Diskriminierung zu verhindern, müssen derzeit Unternehmen von außerhalb der EU den teureren Akt der Gründung einer Tochtergesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats vornehmen und den Nachweis erbringen, dass diese Tochtergesellschaft auf Dauer wirtschaftlich innerhalb Europas tätig sein wird. Im Klartext bedeutet dies nämlich, dass ein Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft bereits präsent sein muss, um beispielsweise als Bildungsanbieter zugelassen zu werden, dass sich diese Präsenz aber ohne Zulassung betriebswirtschaftlich nicht rechtfertigen lässt.

Wiederum verlangen mindestens die USA, die Einschränkungen für Tochtergesellschaften und Vertretungen von Drittstaatengesellschaften aufzuheben. Falls die EU dieser Forderung nachkommt, würde der Einstieg ausländischer Unternehmen in Sektoren wie das Bildungswesen, in denen bisher inländische öffentliche bzw. private Bildungsinstitutionen vorherrschten, deutlich erleichtert werden, da sie einen Rechtsanspruch auf gleiche Behandlung, zum Beispiel bei Zulassung, erhielten. Die Folge wäre zunehmende Konkurrenz. Aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen im Hochschulwesen (zumindest jenseits des Angebotes eines einzelnen, wohl möglich rein betriebswirtschaftlichen Studiengangs) ist aber nicht zu vermuten, dass aufgrund einer solchen Erleichterung tatsächlich sehr viel mehr Anbieter als bisher auf den europäischen Markt kommen wollen.

Die entscheidende Hürde für diese Anbieter dürfte der Subventionsvorbehalt sein. Solange dieser besteht, müssen sie nämlich gegen Bildungsinstitutionen konkurrieren, die ihre Studiengänge nicht kostendeckend anbieten.

Aufgabe der weiten und nicht erschöpfenden Definition von öffentlichen Aufgaben

Im Art. 1 Abs. 3 lit. b des GATS werden hoheitliche Aufgaben, die nicht den GATS-Verpflichtungen unterliegen, äußerst eingeschränkt definiert: „weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb [...] erbracht“. Deshalb hat die EU eintragen lassen, dass in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten „Dienstleistungen, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Aufgaben betrachtet werden, staatlichen Monopolen oder ausschließlichen Rechten privater Betreiber unterliegen“ können (GATS 1994: 1679). Die EU behält sich m. a. W. das Recht vor, den Marktzugang im Bereich öffentlicher Aufgaben einzuschränken. Selbst wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, neben den staatlichen Bildungsinstitutionen auch private Anbieter bestehen, und somit die Bildung gemäß GATS nicht zu den hoheitlichen Aufgaben gehört, erlaubt dieser Vorbehalt Bildung als öffentliche Aufgabe zu behandeln, die entsprechend staatlich erbracht werden kann.

In der neuen GATS-Runde fordert mindestens ein Land die EU auf, konkret festzulegen, welche Dienstleistungen als öffentliche Aufgaben gelten (Marktzutritt, Erbringungsart 3). 1994 hatte die EU in der horizontalen Liste eintragen lassen:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass öffentliche Aufgaben häufig auf nachgeordnete Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung nicht möglich.“ (GATS 1994: 1679, Fn. 1)

Zur Illustration dessen, was sie unter öffentlichen Aufgaben versteht, hat die EU in einer Fußnote eine offene Beispielsliste eingefügt:

„wie z. B. verbundenen wissenschaftlichen und technischen Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig

privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten.“ (GATS 1994: 1679, Fn. 1)

Lehrtätigkeiten sind jedoch nicht explizit in diese Ausnahmeliste aufgenommen worden, aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Diese betreffen bekanntlich alle Bildungssegmente. Sollte es zu einer abschließenden Definition öffentlicher Aufgaben seitens der EU für das GATS kommen, dann würde es durchaus nahe liegen, diese Definition auf die bisherige Beispielsliste zu beschränken, womit die Hochschullehre aus den öffentlichen Aufgaben heraus und in das GATS fallen würde. Die Herausnahme der Hochschullehre aus den öffentlichen Aufgaben hätte folgenschwere Auswirkungen. Die Entscheidung über die Zulassung als Hochschule und das Recht auf Vergabe von Abschlussgraden liegt nämlich in staatlicher Hand. Die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder würden zwar unter GATS diese Kompetenz nicht verlieren, doch müssten sie bei den Zulassungsentscheidungen den Art. VI des GATS zur innerstaatlichen Regelung beachten. Dieser schreibt vor, dass Zulassungserfordernisse keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen dürfen (Abs. 4). Zulassungsanforderungen, die nur schwer von ausländischen Anbietern erfüllt werden können, wären dann nicht GATS konform. Mit anderen Worten, der Zugang von Bildungsdienstleistern in den europäischen Bildungsraum würde deutlich erleichtert. Wiederum gilt jedoch, dass letztlich die Subventionen für hiesige Bildungsinstitutionen die entscheidende Hürde für Anbieter aus Drittstaaten sind.

Aufgabe des Subventionsvorbehaltes

Die EU verweigert derzeit Unternehmen und Studierenden aus Drittstaaten das Recht auf Inländerbehandlung im Falle von Subventionen:

„Der Anspruch auf Subventionen der Gemeinschaften oder der Mitgliedsstaaten kann auf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats oder in einem besonderen geographischen Teilgebiet eines Mitgliedsstaats niedergelassene juristische Person beschränkt werden“.
„Soweit Subventionen natürlicher Personen zur Verfügung gestellt werden, können sie auf Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Gemeinschaften beschränkt werden.“
(GATS 1994: 1680)

Beide Eintragungen stellen sicher, dass weder Unternehmen noch Bildungsnachfrager aus Nicht-EU-Staaten ein Anrecht auf staatliche Unterstützung haben. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass „die Erbringung einer Dienstleistung oder ihre Subventionierung innerhalb des öffentlichen Sektors“ nicht die GATS-Verpflichtungen verletzt (GATS 1994: 1680). Mithin können Bildungsdienstleistungen in der EU trotz GATS staatlich erbracht werden.

Diesen Subventionsvorbehalt könnten allerdings Nicht-EU-Bildungsdiensteanbieter dadurch umgehen, dass sie ihre europäischen Tochtergesellschaften nach europäischem Recht bzw. dem Recht des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates gründen (s. oben). Diese Umgehungsmöglichkeit wurde aber bisher noch nicht ausgelotet (Krajewski 2002).

Nun fordern einige, der deutschen Öffentlichkeit nicht bekannt gegebenen Länder, die Aufgabe des Subventionsvorbehalts bei den Erbringungsarten 3 (kommerzielle Präsenz) und 4 (Präsenz natürlicher Personen). Die Aufgabe des Subventionsvorbehalts hätte die schärfsten Auswirkungen auf das Bildungswesen.

Bei einer Streichung des Subventionsvorbehalts könnten Bildungsinstitutionen aus Drittstaaten, die in der EU Programme anbieten wollen, die öffentliche Unterstützung der Hochschulen als Verstoß gegen das GATS Prinzip der Inländerbehandlung und damit als unzulässig bezeichnen. Ihr jeweiliger Heimatstaat könnte dann gegen die EU den Streitschlichtungsmechanismus bemühen. Selbst, ohne geplante Präsenz in der EU könnte ein solches Verfahren angestrengt werden, und zwar wenn ein kommerzielles Angebot in einem Drittstaat, das sich im Wesentlichen an internationale Studierende richtet, ein vergleichbares, aber öffentlich finanziertes Pendant in der EU hat. Mit anderen Worten, die Aufgabe des Subventionsvorbehalts hätten gravierende Folgen für die Finanzierung des in der EU noch vorherrschenden öffentlichen Hochschulwesens.

Beim Fortfall des Subventionsvorbehalts stehen mehrere Optionen offen, um GATS-Konformität herzustellen. Erstens könnten die staatlichen Zahlungen völlig eingestellt werden. Eine solche drastische Maßnahme ist aber zumindest kurzfristig sehr unwahrscheinlich. Zweitens könnten alle Hochschulen direkt subventioniert werden. Die Vergabe der Mittel könnte über ein Ausschreibungsverfahren erfolgen und wäre nichtdiskriminierend durchführbar. Die bestehenden Hochschulen stünden dann nicht nur untereinander in Konkurrenz um staatliche Mittel, sondern auch in Konkurrenz mit

potentiellen Anbietern von inner- und außerhalb der EU. Diese Konkurrenz wird wohl in jenen Fächern am stärksten sein, in denen zum Aufbau eines Studiengangs relativ geringe Investitionen notwendig sind. Dies trifft auf Geistes-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am ehesten zu. Die GATS-Konformität dieser Option ist allerdings hinsichtlich von Angeboten an Studierende aus dem Ausland fraglich (s. oben). Zudem besteht die Gefahr, dass die staatlichen Mittel zu anderen als den bewilligten Zwecken eingesetzt werden (z. B. für unzulässige Quersubventionierungen kommerzieller Angebote). Dasselbe Problem wohnt der gezielten Förderung bestimmter Studiengänge inne. Dieses Subventionsverfahren unterscheidet sich vom Vorgenannten durch die Eingrenzung der Förderung auf bestimmte defizitäre Angebote, welche jedoch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht als notwendig erachtet werden. Eine solche Förderung würde häufig Angeboten zugute kommen, welche mangels Wirtschaftlichkeit und Konkurrenz vom GATS nicht erfasst werden. Bei Hochschulen mit marktfähigen (z.B. betriebswirtschaftlichen Studiengängen) und nichtmarktfähigen Angeboten könnte es zudem zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Verwendung der direkten Subventionen im Bereich der Gemeinkosten kommen. Diese und andere Formen der Quersubventionierung mittels öffentlicher Gelder verstoßen gegen GATS-Prinzipien. Gewinne aus profitablen Angeboten können streng genommen nur noch dann zur Deckung von Verlusten eingesetzt werden, wenn sie ohne Subventionen erzielt wurden (vgl. Kelk/Worth 2002: 39-43).

Am ehesten GATS-konform wäre die Umstellung der Finanzierung des Hochschulwesens von einer Subventionierung der Bildungseinrichtungen auf eine der Studierenden. Diese könnten dann eine Hochschule ihrer Wahl besuchen, die dann entweder als kommerzielles Unternehmen oder als gemeinnützige Stiftung geführt wird. Die daraus folgende Konkurrenz um Studierende wäre für die derzeitige Hochschullandschaft sehr folgenreich. Falls die staatlichen Zuschüsse an die Studierenden nicht die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Studiengänge berücksichtigen würden, käme es zu einer merklichen Verschiebung der Studienangebote zugunsten kostengünstiger Studiengänge. Studiengänge in den Naturwissenschaften bedürften der Zuwendungen von Stiftungen oder anderen privaten Organisationen bzw. Personen. Die Hochschulen wären auch frei, ihre Gebühren zu setzen, so dass an mancher Hochschule die staatliche Bezuschussung der Studiengebühren nicht ausreichen würde. Die Qualität der Ausbildung würde dann mit Ausnahme weniger besonders begabter Studierender von den finanziellen Mitteln der Eltern abhängig werden.

Freilich ist auch für diese Subventionsform nicht gesichert, dass sie GATS-konform ist. Sie wirft nämlich Fragen der Anspruchsberechtigung auf. Wenn nur „Bildungsinländer“ subventioniert werden, dann würde gegen Anbieter diskriminiert, deren Studiengänge sich vornehmlich an „Bildungsausländer“ wenden. Wenn Bildungsinländer ihre staatliche Studiengeldsubvention nur im Inland beziehen könnten, dann würden Anbieter im Ausland benachteiligt (vgl. Kelk/Worth 2002: 29).

Die GATS Verhandlungen und der Bologna-Prozess

Zur Beurteilung der Frage, in welcher Weise die GATS-Verhandlungen das deutsche Bildungswesen berühren können, ist es notwendig, die unterschiedlichen Ebenen der Regulierung von Dienstleistungen zu unterscheiden. So gehört das GATS-Abkommen zur globalen, multilateralen Regulierungsebene. Keineswegs gehen alle und nicht einmal die meisten Veränderungen von dieser Ebene aus. Der stärkste Deregulierungsdruck stammt vom europäischen Binnenmarktprogramm.

Mit der Bologna-Erklärung von 1999 wurde das gemeinsame Ziel, die Schaffung eines europäischen Bildungsraumes, formuliert. Das Fördern der Mobilität, die Einführung von vergleichbaren Abschlüssen, die Einführung eines Leistungspunktesystems (ECTS) und die Kooperation in der Qualitätssicherung wurden als Arbeitsperspektiven genannt (vgl. Bologna-Erklärung). Beim europäischen Bildungsministertreffen im Mai 2001 in Prag wurden weitere Schritte zur Vertiefung der europäischen Hochschulkooperation in Form eines Prager Kommuniqués vereinbart. Einiges wurde davon bereits umgesetzt, bspw. sind 544 Bachelor- und 367 Masterstudiengänge in Deutschland bis zum Sommersemester 2002 eingerichtet worden, und für die Entwicklung eines Leistungspunktesystems an Hochschulen wurde ein Verbundprogramm mit einer Ausstattung von 7,9 Mio. € gestartet (vgl. KMK/HRK/BMBF 2003).

In welchem Verhältnis stehen GATS-Verhandlungen und Bologna-Prozess zueinander? Eine Liberalisierung des Bildungswesens im Rahmen des GATS flankiert in vieler Hinsicht die Schaffung eines europäischen Bildungsraums. Liberalisierungsschritte innerhalb Europas werden durch das GATS auf Drittstaaten ausgedehnt und zugleich festgeschrieben (Scherrer/Yalçın 2002b: 16-18). Obgleich Parallelen hinsichtlich der Zielsetzungen bestehen,

so sind diese doch nicht durchgängig deckungsgleich. Beispielsweise stehen ebenso wie in der Bologna-Erklärung die Förderung der Mobilität und die erleichterte Anerkennung von Abschlüssen im Forderungskatalog einzelner Handelspartner in dieser GATS-Runde (vgl. WTO 2000). Dieses Ziel kann aber auf unterschiedlichem Wege erreicht werden, und zwar entweder über eine „institutionelle“ Strategie der kooperativen Harmonisierung oder mittels einer auf den marktwirtschaftlichen Wettbewerb setzenden „funktionellen Integrationsstrategie“ (Philipp 2000: 71). Die aktuellen Forderungen innerhalb des GATS sind eindeutig einer funktionellen Integrationsstrategie zuzuordnen, und zwar auf der Ebene einzelner Bildungsanbieter, die in den Wettbewerb zueinander um zahlungskräftige Studierende treten sollen. Die Mobilität bezieht sich in diesem Fall zum einen auf Studierende, die grenzüberschreitend ihre Hochschulwahl treffen sollen, und zum anderen auf die Anbieter, die frei ihre Standorte wählen sollen können. Die Mobilität zwischen den Bildungsinstitutionen wird dadurch allerdings erschwert. Profitorientierte Hochschulen werden nämlich versuchen, ihren Studierenden in Hinsicht auf Kundenwerbung und -bindung lediglich Mobilität innerhalb der eigenen Dependancen anzubieten. Der Bologna-Prozess setzt hingegen auf eine institutionelle, kooperative Strategie. Zur Erhöhung der Mobilität zwischen den einzelnen Bildungsstätten sollen Studiengänge mittels Anerkennungsverhandlungen, gemeinsamer Curricular-Entwicklung und europäischer Förderprogramme auf einander abgestimmt werden (vgl. Altbach 2000: 85). Dieses Ziel würde durch einen Wettbewerb um zahlungsfähige Studierende, wie es das GATS vorsieht, nicht erreicht werden.

Des Weiteren zielt der Bologna-Prozess auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Hochschulen insbesondere gegenüber US-amerikanischen Institutionen ab. Eine vorzeitige Öffnung des europäischen Bildungswesens, vor allem durch eine Einschränkung der Subventionsmöglichkeiten, würde Gefahr laufen, dass die meisten europäischen Bildungsstätten der starken Konkurrenz aus Drittstaaten noch nicht ausreichend standhalten könnten.

Umsetzungswahrscheinlichkeit

Die Forderungen im Hochschulbereich werden von bedeutsamen Handelspartnern der EU gestellt, denen die EU selbst zahlreiche und prioritär gehandelte Liberalisierungsforderungen präsentiert hat. An die USA richtete die EU sogar im selben Bereich Forderungen. Für die

USA ist allerdings auch bekannt, dass die Verbände der Hochschulen (American Council on Education [ACE], Council for Higher Education Accreditation [CHEA]) skeptisch bis kritisch gegenüber GATS stehen (AUCC et al. 2001). Sogar für private Eliteuniversitäten ist GATS problematisch, da sie als Stiftungsuniversitäten indirekt durch Steuerbefreiung und direkt durch Zuweisung von Forschungsmitteln und staatlichen Teilstipendien für ihre Studierenden öffentlich subventioniert werden. In der Europäischen Union haben sich die vergleichbaren Verbände ebenfalls kritisch geäußert (AUCC et al. 2001; National Unions of Students in Europe, ESIB), und einige Regierungen (z.B. Bulmahn 2002) und vor allem Vertreter von Bundesländern (s. BLK 2002) bzw. Regionen lehnen weitere Liberalisierungsverpflichtungen für das Hochschulwesen ab (Stellungnahme der Versammlung der Regionen Europas: A-E-R 2002).

Die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, forderten im März 2003 die Bundesregierung auf, in der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Kommission keine Zugeständnisse in den Bereichen Bildung, Kultur und audiovisuelle Dienstleistungen macht. So weit derzeit bekannt, hat die EU in dem Entwurf ihrer GATS-Angebote die Bildung bisher ausgenommen. Vielmehr bietet sie den Verhandlungspartnern eine Liberalisierung der Erbringungsart 4 (grenzüberschreitende, zeitlich begrenzte Dienstleistungen durch Personen) an (Deutscher Bundestag 2003), die sich allerdings auch auf die Bildung auswirken könnte. Das derzeit verhandlungstaktische Minimalangebot der EU wird sicherlich im Laufe der Verhandlungen deutlich erhöht werden müssen, falls die EU einen erkennbaren Teil ihrer eigenen Forderungen gegenüber den Verhandlungspartnern eingelöst sehen möchte. Deshalb können weitere Zugeständnisse der EU im Bildungsbereich nicht ausgeschlossen werden, doch werden diese angesichts des Widerstandes aus der Bildungscommunity nicht den Kern des Bildungswesens berühren.

Wahrscheinlicher sind zum einen Zugeständnisse in den randständigeren Bereichen des Bildungswesens, insbesondere in der Weiterbildung und den Testdienstleistungen. Die Bundesländer-Kommission hat beispielsweise in ihrer Grundsatzposition zu GATS den Bereich der sonstigen Bildungsdienstleistungen für grundsätzlich verhandelbar erklärt (BLK 2002, vgl. Bulmahn 2002).

Zum anderen müssen die sektoralen Forderungen im Zusammenhang mit den horizontalen Forderungen gesehen werden (worauf auch in einigen der Länderkommunikationen

hingewiesen wird). Zur Vermeidung öffentlich sichtbarer sektoraler Liberalisierungsverpflichtungen könnte die EU beispielsweise Abstriche hinsichtlich ihrer umfassenden und nicht erschöpfenden Definition öffentlicher Aufgaben, ihrer Diskriminierung von Zweigstellen gegenüber Tochtergesellschaften und ihres Subventionsvorbehaltes machen.

Schlussfolgerungen für die Verhandlungen

Die bevorstehenden GATS-Verhandlungen bergen für das Hochschulwesen eine große Anzahl von Unsicherheiten. Am geringfügigsten wären die Auswirkungen der alleinigen Aufgabe der Beschränkung auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen. Dies würde im Wesentlichen für eine nächste Verhandlungsrunde den bestehenden Druck auf die horizontalen Vorbehalte erhöhen. Die Aufgabe der bisherigen Diskriminierung von Zweigstellen bzw. Vertretungen gegenüber Tochtergesellschaften von Unternehmen aus Drittstaaten würde den Marktzugang von Anbietern aus diesen Staaten erleichtern und damit die Konkurrenz erhöhen. Gleiches ist von der Aufgabe der weiten und nicht erschöpfenden EU-Definition von öffentlichen Aufgaben zu erwarten. Die letztlich entscheidende Hürde für Anbieter aus Drittstaaten stellt die öffentliche Finanzierung der hiesigen Hochschulen dar. Fällt der Subventionsvorbehalt, dann müsste die Finanzierung des Hochschulwesens von einer Subventionierung der Bildungseinrichtungen auf eine der Studierenden umgestellt werden.

Mithin sind für das Hochschulwesen die Verhandlungen über die horizontalen Forderungen von besonderer Wichtigkeit. Der jeweilige Grad der Öffnungen im tertiären Sektor wird den Grad der Intensität der oben beschriebenen Auswirkungen auf das deutsche und europäische Hochschulsystem bestimmen. Daher ist es wichtig, die Bandbreite der möglichen Schattierungen der Liberalisierungszusagen genau zu analysieren und die Folgen auch der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.

Literatur

- A-E-R ASSEMBLY OF EUROPEAN REGIONS: Brixen/Bressanone Erklärung zur Kulturellen Vielfalt und GATS vom 18. Oktober 2002.
- Altbach, Philip: Die Messung von Lehr- und Lernleistungen. Credit-Systeme an US-amerikanischen Hochschulen, in: Schwarz, Stefanie / Teichler, Ulrich (Hg.): Credits an deutschen Hochschulen, Neuwied/Kriftel/Berlin 2000, S. 79-89.
- AUCC, ACE, EUA, and CHEA: Joint Declaration on Higher Education and the General Agreement on Trade in Services vom 28. September 2001.
- BLK (Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung): Grundsatzposition zur Behandlung der Bildung Dienstleistungen in den laufenden Verhandlungen im Rahmen der WTO über das allgemeiner Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), Bonn 2002.
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft: Informationen über den Fortgang der WTO-Dienstleistungsverhandlungen, Schreiben an Nichtregierungsorganisationen vom 08. August 2002.
- Bulmahn, Edeltraut.: Wir dürfen Bildung nicht als Ware dem Handel überlassen, Frankfurter Rundschau vom 08. Juli 2002, Dokumentation.
- Deutscher Bundestag: Antrag der Fraktionen in SPD und Bündnis 90 / Die Grünen, GATS-Verhandlungen - Transparenz und Flexibilität sichern, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/576 vom 12. März 2003.
- Education International: USA Demands in Higher Education in GATS Negotiations, Brüssel vom 26. November 2002 (GATS Update).
- Enders, Judith / Haslinger, Sebastian / Rönz, Gernot / Scherrer, Christoph: GATS-Verhandlungsrunde im Bildungsbereich: Bewertung der Forderungen, Gutachten für die Max-Traeger-Stiftung, Kassel 2003.
- Fritz, Thomas / Scherrer Christoph: GATS: Zu wessen Diensten? Hamburg 2002.
- GATS: Liste der spezifischen Verpflichtungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten, deutsche Übersetzung, in: BGBl. II 1994: 1678-1683.
- Kelk, Steven / Worth, Jess: Trading it away: how GATS threatens UK Higher Education, Oxford 2002.
- KMK/HRK/BMBF: Länderbericht Bundesrepublik Deutschland. Realisierung der Ziele der „Bologna-Erklärung“ in Deutschland, o.A.O. 2003.

Krajewski, Markus: Kurzgutachten zum Umfang der spezifischen GATS-Verpflichtungen der EG im Bereich Subventionen, erstellt im Auftrage von Prof. Dr. Christoph Scherrer, King's College, London 2002.

Phillip, Christine: Auf dem Wege zum europäischen Bildungsmarkt, Köln 2000.

Scherrer, Christoph / Yalçın, Gülşan: Bildung als Gegenstand von Handelsvereinbarungen: Die neue GATS-Verhandlungsrunde, in: Das Hochschulwesen 04/2002, S. 128-124.

Scherrer, Christoph / Yalçın, Gülşan: Gutachten zur GATS-Verhandlungsrunde im Bildungsbereich, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft: Freier Handel oder freier Zugang?, Dokumentation eines GEW-Workshops vom 26. Februar 2002 in Berlin, Juni 2002, S. 6-43.

WTO: Higher (Tertiary) Education, Adult Education, and Training. Communication from the United States vom 18. Dezember, S/CSS/W23, Genf 2000.

Sprachimperialismus²: Analyse und Widerstand

Professor Dr. Fritz Vilmar

Vortrag am 22. Mai 2003 im Rahmen des Kolloquiums Zukunft:

Europa vor globalen Herausforderungen

Zur Person: Professor Dr. Fritz Vilmar war nach seinem Soziologiestudium in der politischen Erwachsenenbildung tätig und von 1959 bis 1970 Referent in der Abteilung Bildungsarbeit beim Vorstand der IG Metall. Er ist einer der Mitbegründer der „Kritischen Friedensforschung“ und koordiniert seit 1991 die „Forschungsgruppe Kritische Analyse der Vereinigungspolitik“. Er war bis vor kurzem Professor für Politikwissenschaft an der FU Berlin. Seit 1983 ist er zudem Vorsitzender bzw. Vorstandsmitglied im „Arbeitskreis Atomwaffenfreies Europa“ und 1990 Initiator der „Ökologischen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft“ (ÖkoLeA), die seit 1993 in Klosterdorf bei Strausberg ein kibbuzähnliches Kommuneprojekt aufbaut.

Die Naivität der gegenwärtigen deutschen Diskussion über die Amerikanisierung der deutschen Sprache besteht in der Annahme, Sprache stehe außerhalb der gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen, - sie entwickle sich quasi von selbst, pflanzenhaft, wie ein Blumenstock, der je nach Pflege und Witterung aufgeht, blüht, Bestand hat oder vergeht. In Wahrheit ist Sprache in höchstem Maße *ein Instrument gesellschaftlicher Organisation*. Das gilt in sehr verschiedener Hinsicht:

- Sprache ist geschichtlich entwickelt worden als ein Instrument *ökonomischer* und *administrativer* Integration.
- Zugleich wurde sie zu einem Instrument der *Machtausübung über andere Volksgruppen (Ethnien) und Völker*, also der gewaltsamen Integration von Ethnien zur nationalen „Volksgemeinschaft“. Europäische Beispiele sind das Verbot des

² Vgl. Kurt Gawlitta/Fritz Vilmar 2002. Zur detaillierten Analyse des mit diesem Begriff erfassten Sachverhalts vgl. die Arbeiten von Robert Phillipson, die im II. Teil dieses Textes resümiert werden; dort auch die Quellenhinweise.

Bretonischen, Provençalischen, Elsässischen in Frankreich - aber auch: des Deutschen in Südtirol etc.

- So wird aufgezwungene Sprache, die autochthones Sprechen unterdrückt, zur Fessel: *ein Mittel imperialer Einbindung anderer Völker in mein Imperium*. Ein klassischer Fall ist die Sprachdominanz der Kolonisatoren in Kolonien.
- Ferner wird Sprache in Klassengesellschaften zum Instrument der Rang-Sicherung, das heißt der Überhebung und Überlegenheit über das „Volk“: *Sprache als Privileg, Herren- oder auch Gelehrtensprache* wie seinerzeit das Lateinische oder Französische - selbst heute noch ansatzweise vorhanden: „Hochsprache“ gegen Dialekt, eine Kommunikationsform, die für die *misera plebs* nicht verständlich ist, von ihr nicht „beherrscht“ wird.

Historische Herrschafts- und Kommunikationsinteressen

Die menschliche Geschichte ist leidvoll geprägt durch die Eroberung und Beherrschung von Völkern durch andere, mächtigere. Eine Konsequenz war nicht nur die wirtschaftliche Ausbeutung, nicht nur die politische, sondern auch die sprachliche Unterwerfung der Eroberten. So resümiert Robert Phillipson in seiner Theorie des Sprachimperialismus (Robert Phillipson 1992: 31):³

„Die gegenwärtige Verbreitung der größeren internationalen Sprachen in der Welt - des Arabischen, Chinesischen, Englischen, Französischen, Russischen und Spanischen - ist Zeugnis von Eroberung und Besetzung, denen die Übernahme der Sprache des Eroberers folgt: wegen des Nutzens, der den Sprechern daraus erwächst, sobald die dominante Sprache aufgezwungen wurde. Die Verbreitung von Sprachen vollzieht sich immer in Verbindung mit Kräften wie Religion oder Handel, die manche als nicht-sprachlich ansehen; aber die Bedeutsamkeit der Sprache als Werkzeug der Vereinigung ist seit langem anerkannt.“

Das bürgerliche Ineinander von verordneter Hochsprache und nationalem Selbstbewusstsein zeigt sich besonders deutlich in Frankreich, wo dieser Prozess noch dazu mit Demokratisierung einhergeht und von einer revolutionär-zentralistischen Sprachpolitik gesprochen werden kann:

³ Vgl. dazu Fußnote 14

Überraschender, aber ideologisch konsequent waren es nicht die absolutistisch-monarchischen Politiker (denen generelle Sprachkenntnisse des Volkes gleichgültig oder sogar suspekt waren!), sondern die *republikanischen* Politiker der Französischen Revolution und des Empire, die mit Entschiedenheit die Durchsetzung des Französischen, verbunden mit einer rigorosen Diffamierung und Unterdrückung der Regionalsprachen, betrieben als essentielles Element ihrer antipartikularistischen und „das Volk“ mobilisierenden Politik. Denn es zeigte sich, dass die revolutionären Aufrufe und Flugschriften von den meisten Menschen in der Provinz nicht gelesen und verstanden wurden.

Gegenwartsanalyse: Amerikanisierung und Selbstaufgabe

Der Kampf um die Ausweitung des Geltungsbereichs der eigenen Sprache als ein wesentliches Element des nationalen Selbst- und Machtbewusstseins verlagert sich mittlerweile vor allem in die EU:

Die massiven Versuche der Engländer, Englisch in der EU mehr und mehr als vorherrschende Verkehrssprache durchzusetzen - bzw. der Franzosen, Französisch mindestens gleichrangig zu behaupten sind vor unserer Haustür die besten aktuellen Beweise für Sprache als Herrschaftsinstrument:

Die in Kategorien der angloamerikanischen Weltdominanz befangenen Politiker bzw. die der Idee der Grande Nation verhafteten Franzosen kämpfen, ohne es laut zu sagen, um soziokulturelle Vorherrschaft in Europa in der Hoffnung: Wer die offizielle EU-Sprache dominiert, wird auch Europa dominieren.

Inzwischen erwarten die Engländer die schrittweise Kapitulation der Franzosen vor den sprachlichen Konsequenzen der weltweiten US-amerikanischen Dominanz. So jubelte der „Economist“ (Le Monde vom 29. Juni 1999), über die gut fortschreitende Amerikanisierung Frankreichs, empfahl aber, dies nicht zu laut zu verkünden, um diesen höchst erfreulichen Prozess nicht zu stören.

Wirtschaftliche Sprachmacht mit amerikanischer Hegemonie - ökonomisch und sprachlich-kulturell

Damit sind wir bei dem historisch und gegenwärtig mächtigsten Herrschaftssystem, das sich seit dem 2. Weltkrieg, vor allem aber in den vergangenen 2-3 Jahrzehnten zunehmend auch der deutschen Sprache bemächtigt. Der Prozess ist in seiner Komplexität hier nicht darzustellen. Hinzuweisen ist aber auf die sprachlichen Auswirkungen. Ich schlage vor, drei Etappen oder Qualitäten des kulturellen und damit auch sprachlichen Dominanzprozesses zu unterscheiden:

1. Die - insbesondere von großen Teilen der jüngeren Generation nach '45 - bereitwillig aufgenommenen Elemente demokratischer Re-education sowie spannender Mode, Literatur und ausgelassener-hedonistischer Tanzkultur (Rock'n Roll), die allesamt eine international orientierte Gegenkultur zum völkisch-autoritären Mief der Nazi-„Kultur“ anboten und denen der „Duft der großen weiten - freien - Welt“ anhaftete.

2. Die Flut von amerikanischen Waren, Filmen und sonstigen Erzeugnissen der Unterhaltungsindustrie, der wachsende Einfluss amerikanischer Wissenschaft (des Studiums in den USA), vor allem aber das vermehrte Eindringen amerikanischer Konzerne in die westdeutsche Wirtschaft (Einkaufskurs des Dollars lange Zeit 1:4!), die den „american way of life“ und die amerikanische Wissenschafts- und Wirtschaftsmacht mit weitreichenden sprachlichen Folgen in Deutschland verankerten.

3. Der Umschlag dieser jahrzehntelangen Amerikanisierungs-Prozesse - vor allem durch generelle Globalisierungs- und spezielle Computerisierungsprozesse (Internet!) - in einer neuen Qualität der systematischen Amerikanisierung deutscher Sprache, auf breiter Front zu beobachten, in den Bereichen Werbung, elektronische Datenverarbeitung, Wissenschaft, Unternehmensleitung und Unterhaltungsindustrie.

Das Ausmaß dieser Amerikanisierung fasste die Wirtschaftswoche wie folgt zusammen: „Den globalen Siegeszug verdankt Englisch dem Aufstieg der USA zur Supermacht. Die amerikanische Vorherrschaft in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik ließ das Commonwealth-Idiom in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Weltsprache avancieren - mit weitreichenden Folgen: Rund 85 Prozent der internationalen Organisationen nutzen

Englisch als Arbeitssprache. In Europa sind es sogar 99 Prozent. Darüber hinaus treibt das Internet die Dominanz der Weltsprache voran. Und dies prägt nicht nur unsere Wirtschafts-, Konsum- und Spaßgesellschaft.“ (Wirtschaftswoche vom 20. Mai 1999)

Denglisch: Sprache der „Eliten“, insbesondere der Werbemanager

Diese neue Qualität der sprachlichen Beherrschung gipfelt in der Weigerung amerikanischer (bzw. internationaler) Konzerne, in ihrer internen Kommunikation, Produktdarbietung (Film-Namen!), Kooperation mit deutschen Partnern/Abnehmern/Filialunternehmen sich überhaupt noch die Mühe deutscher Übersetzungen zu machen. Dieser Grad der Kolonialisierung ist nicht zwangsläufig. Aber in Deutschland beharren Werbeagenturen von international agierenden Unternehmen, die ihre Kunden in Italien, Spanien und Frankreich in der jeweiligen Landessprache ansprechen, oft auf ihren englischsprachigen Slogans. Ein eklatantes Beispiel: Die Firma Philips wirbt

- in Italien mit „Miglioriamo il tuo mondo“ (L'Espresso vom 10. Juni 1999: 134),
- in Spanien mit „Juntas hacemos tu vida mejor“ (El Pais vom 18. Mai 2000: S. 57) und
- in Frankreich mit „Faisons toujours mieux“ (Cosmopolitan 05/2000: 107).
- In Deutschland dagegen mit dem Slogan „Let's make things better“ (Brigitte 09/2000: 69).

Beim ehemaligen Hoechst Konzern bekommen die Mitarbeiter von deutschen Kollegen Arbeitsanweisungen in schlechtem Englisch.

Bei Bertelsmann und Allianz ist Englisch zum Teil bereits Firmensprache. Simons Vorgabe lautet: „Alles, was alle angeht, muss auf Englisch sein“. Heimatmärkte haben für Großunternehmen abnehmende Bedeutung, was zählt, ist der globale Marktplatz: „Das Internet ist ein globales Distributionssystem. Es verlangt den Gebrauch der Weltsprache Englisch.“ Simon bringt eine verbreitete Vision mit: „Im Geschäft englisch, privat deutsch.“ Außenhandelspräsident Michael Fuchs setzt da noch eins drauf - er will volle Zweisprachigkeit: „Deutschland sollte Englisch bis 2010 zur zweiten Amtssprache machen“⁴

⁴ Dieselbe Tendenz gilt für zahllose *in Deutschland erscheinende* wissenschaftliche Publikationen und für wissenschaftliche Kongresse. Die schon zitierte „Wirtschaftswoche“ resümiert dazu: „Rund 90 Prozent aller wissenschaftlichen Texte erscheinen in der modernen lingua academica, ermittelte etwa der

Wie das Eliten-Deutsch klingt, führte vor einiger Zeit im Fernsehen der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Josef Breuer, vor⁵: „Sobald wir das Logo von den Aufsichtsräten bekommen haben, werden die businessse (Bisnisse!) zusammengebracht, dann wird ein gemeinsamer business-plan entwickelt, ein jobprofile (sprich Profeil) verabschiedet, und dann wird entschieden, wer macht den Job.“

Die Werbeplakate und -kataloge großer Warenhäuser werden immer umfassender angliert; da bekommt man dann bei Peek&Cloppenburg Troyer, Classic-Cabane, Basic, Gum-Rib-Stop-Nylon, Worker-Pants, Composé-Look, Pull-up-Struktur, Designer-Sweats, Color-Blocking-Look, Stone-und Bleached-Blue und aberdutzende ähnlicher Unverständlichkeiten angeboten. Ebenso denglisch tönt es aus der Kosmetik-Ecke; hier die ehemals eher schlichten Beiersdorf-Leute: Millenium Party, Promotion by NIVEA, einfach galaktisch, ...machen den Look spacig, Nail-Design, Eyeshadows, Orion Styling, Cosmic Shine, Deep Night, Spacy Eyes, nicht shiny genug, sexy gepflegte Haare sind ein Muss...

In der gesamten Spaßgesellschaft kann man, was die deutsche Sprache betrifft, nur „Land unter“ rufen: Im - ohnehin hochgradig amerikanisierten - Filmmarkt machen sich die Produzenten meist gar nicht mehr die Mühe, Titel zu übersetzen: die Deutschen sollen sich halt bei den amerikanischen was denken - oder auch nicht. In Sport-Sendungen kommen sich die Reporter zunehmend „cool“ vor, wenn sie nurmehr angloamerikanische Ausdrücke für die Sportarten und -termini verwenden. Nicht nur die „open-air“-Veranstaltungen werden weitestgehend denglisch beworben - die Schlager haben, von ein bisschen Deutschrock abgesehen, ohnehin fast alle englische Texte; und insgesamt gibt es keine Veranstaltungen oder Ereignisse mehr, sondern nurmehr „events“.

„Sprachimperialismus“: Politiken der weltweiten Verbreitung des Englischen

Der britische Soziolinguist Robert Phillipson hat sich in den letzten Jahren das Verdienst erworben, die Gesamtheit der (vor allem) englischen Politiken, die zu einer weitgehenden

Duisburger Sprachwissenschaftler Ulrich Ammon: ‚Deutsch, im ersten Drittel dieses Jahrhunderts noch unumstritten die wichtigste Forschungssprache, führt heute eher ein Schattendasein‘.“ In dem Sammelband „Deutsch nix wichtig“ wird in einer Rede vor der Betriebsversammlung (Dok.7) ein höchst eindrucksvolles Bild - fast eine Realsatire! - von dem denglischen Sprachgemisch, mit dem in der Arbeitswelt so genannter „Weltfirmen“ die dort Tätigen tyrannisieren.

⁵ Aufgenommen in der Sendung "Nachtcafé" des SDR am 21.4.2001, 21.45 Uhr.

sprachlich-kulturellen Weltherrschaft des Englischen geführt haben, zu recherchieren und zusammenhängend darzustellen (Vgl. auch Phillipson/Skutnabb-Kangas 1996; Phillipson 1998). Phillipson gibt in seinem Buch (Phillipson 1992: 47) folgende Definition des „English linguistic imperialism“: Er bedeutet, „daß die Vorherrschaft des Englischen erreicht und aufrechterhalten wird durch die Errichtung und ständige Wiederherstellung struktureller und kultureller Ungleichheiten zwischen dem Englischen und anderen Sprachen“ - wobei mit der strukturellen Ungleichheit die materielle (insbesondere finanzielle) gemeint ist und mit der kulturellen die ideologische, pädagogische, verhaltensmäßige Dominanz des Angloamerikanischen. Die Durchsetzung erfolgte nach Phillipson vor allem

- durch die „kolonialistische Erbschaft“ (Phillipson 1992: 109ff.), d.h. die Tatsache, dass die Anglo-Amerikaner die Menschen in den riesigen von ihnen seit dem 16. Jhd. eroberten Weltregionen einem gewaltigen sprachlichen Konversionsprozess unterwarfen, in dessen Folge die ursprünglichen Sprachen und Zivilisationen in diesen Kolonien weithin zweitrangig, die englische, später die angloamerikanische Sprache und Lebensform maßgeblich wurden.
- durch weltweite Strategien des Englischlernens (ELT, English Language Teaching), die im Zusammenhang mit dieser Kolonialisierung mit großem organisatorischen Aufwand - finanziert und koordiniert weitgehend durch den „British Council“ - bis in die Gegenwart entwickelt wurden (Phillipson 1992: Kap. 1, 7 u. 8). Das Ergebnis: Während vor 400 Jahren schätzungsweise 5-7 Millionen Englisch sprachen, gibt es heute relativ konstant 315 Millionen mit englischer Muttersprache, und die Schätzungen über jene, die Englisch als 2. Sprache sprechen, gehen bis zu 1,5 Milliarden (Phillipson 1992: 24).

Selbstverständlich müssen diese sehr bedeutsamen Untersuchungen und ihre kategoriale Einordnung als Formen eines Imperialismus ergänzt werden durch die oben skizzierte Dokumentation des - seit dem II. Weltkrieg insbesondere US-amerikanischen - ökonomischen Imperialismus, der vor allem durch die Marktmacht amerikanischer Produkte (besonders auch der Kulturindustrie und der Wissenschaft), aber, wie gezeigt, auch der weltweit anglierten „Unternehmenskultur“ die weitreichende Übernahme des Englischen oder Denglischen zur Folge hatte. Das steht bei Phillipson nicht im Mittelpunkt, ist ihm aber wohl bewusst: „Die englische Sprache war eine unvermeidliche Begleiterin der amerikanischen wirtschaftlichen, militärischen und politischen Hegemonie, verschanzt hinter

internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Weltbank.“ (Phillipson 1997: 49)

Sprachpolitische Verantwortungslosigkeit in Deutschland

Die *sprachpolitische Verantwortungslosigkeit* der Verantwortlichen wird bei uns mit immer wiederkehrenden Schutzbehauptungen bemäntelt: Monoton wiederkehrend wird den Verteidigern eines nicht Englisch „vermanschten“ Deutsch entgegengehalten, sie würden einem deutschümelnden *Purismus das Wort reden*.

Ebenso stammtischflach ist die Unterstellung, die Befürworter eines deutschen Sprachgesetzes zielten auf eine Bevormundung der Bürger, diese hätten dann wohl demnächst mit Bußgeldern für unkorrektes Sprechen zu rechnen. „Ist doch Quatsch, ist doch völliger Quatsch. Also so etwas kann man doch gar nicht mit Geld machen“ - so wörtlich das tiefeschürfende Urteil der Germanistin Ruth Reiher⁶ (in Radio Kultur), die offenbar noch nie etwas von dem französischen Sprachschutzgesetz (Loi Toubon) gehört hat, durch das keineswegs der einzelne Bürger, wohl aber, beispielsweise - sehr wirksam - Kosmetikhändler mit hohen Bußgeldstrafen belegt werden, die Salben mit ausschließlich englisch aufgedruckter Rezeptur in den Handel bringen.

Weitere Halbwahrheiten (Lichtenberg: Die schlimmsten Unwahrheiten sind Wahrheiten, mäßig entstellt): Das ist doch eine Jugendsprache, lasst doch den Kids ihren Spaß; Englisch ist kürzer und cooler; wir sind im Zeitalter der Globalisierung, und Englisch ist unausweichlich als global language.

Nicht zuletzt wird Kritik einer Amerikanisierung der deutschen Sprache in die rechte Ecke verwiesen - eine mutig anonym bleibende „Antifa-Gruppe“ versuchte an der Freien Universität Berlin ein Seminar zu diesem Thema zu verhindern und hat ihre Begründungen an die Wände des Otto-Suhr-Instituts gesprüht: „Fuck deutsche Sprache“ - „Deutsch nix wichtig“.

⁶ In einer Dokumentarsendung über den Verband Deutscher Sprache (VDS) in Radio Kultur am 26.05.2001 von 17.05 - 18.00 Uhr.

Die fatalste Stammtisch- (und Talkshow-) Parole aber lautet: Die Sprache bedarf keines Schutzes - geschweige eines Schutzgesetzes - sie ist „ein lebendiger Organismus“, der sich von ganz alleine der unnötigen englischen Modeworte entledigt, so wie früher der französischen, „weil sich die Sprache wirklich selbst reguliert. Ja, da hab ich eigentlich ganz großes Vertrauen in die Sprache...“⁷ Eine ebenso bequeme wie unzutreffende „liberale“ Rechtfertigung des Nichtstuns, nach dem Muster der „Selbsteilungskräfte des Marktes“, die bekanntlich auch nur sehr begrenzt funktionieren.

In Wahrheit ist auch die Überschwemmung des Deutschen durch Gallizismen und ihre Degradierung durch die französische Herrensprache, über 200 Jahre vorherrschend, keineswegs von selbst verschwunden, sondern durch die selbstbewusste deutsche Sprachkunst der Klassiker, aber auch durch die Arbeit von Sprachgesellschaften und schließlich durch die Verordnungen sprachbewusster Behördenchefs.⁸ Dass die Amerikanisierung der deutschen Sprache in wesentlichen Bereichen von selbst wieder verschwindet, ist noch viel unwahrscheinlicher. Die Zweckoptimisten in dieser Hinsicht, vorneweg die sprachpolitisch weitgehend inaktive (dafür aber staatlich hochalimentierte) „Gesellschaft für deutsche Sprache“, weigern sich, die massive ökonomische Macht zur Kenntnis zu nehmen, die (auch) hier im Hintergrund steht.

Offizielle Verharmlosung und Abstinenz: Die Haltung der rot-grünen Regierung

Im Gegensatz zu Frankreich (neuerdings auch Polen) ist in Deutschland zum Schutz der Sprache trotz der geschilderten Amerikanisierungsgefahren politisch so gut wie nichts unternommen worden. Dies hat in einer wahrhaft skandalösen Weise die rot-grüne Regierung dokumentiert durch die Art und Weise, wie sie auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Vgl. BT-Drucksache 14/7250 vom 1. März 2001)⁹ reagiert hat, in der Umriss einer aktiven Sprachpolitik in Gestalt von 75 (!) präzisen Anfragen skizziert worden sind. Freilich muss sich die CDU fragen lassen, warum sie selbst in den 16 Jahren ihrer Regierungsverantwortung keine der in diesen Fragen angesprochenen Aufgaben in Angriff

⁷ So Professorin Ruth Reiher in Radio Kultur; ähnlich die Mehrzahl der akademischen Sprachforscher.

⁸ Zahllose gelungene Eindeutschungen gingen allein auf Joachim Heinrich Campe (1746-1818) zurück. In dem zitierten Sammelband „Deutsch nix wichtig?“ stellt Gernot Meissner die Leistungen der Verdeutschung seit dem 17. Jahrhundert ausführlich dar.

⁹ SPD und Grüne sind mit einer eigenen - leider wesentlich unpräziseren - Großen Anfrage hinterher gekommen.

genommen hat, sondern im Gegenteil, beispielsweise, mit dem unverantwortlichen Abbau der Goethe-Institute bereits kräftig begonnen hat. Ich beschränke mich im Folgenden auf das Kernproblem der zunehmenden Anglisierung, das in dem Fragenkatalog kritisch aufgegriffen wird¹⁰.

Die Bundesregierung hat am 31. Oktober 2001 schriftlich (BT-Drucks. 14/7250) und im Januar 2002 mündlich auf eine Große Anfrage der CDU/CSU in einer Weise geantwortet, die in den entscheidenden Punkten an Verantwortungslosigkeit kaum zu übertreffen war, - wenn man unter politischer Verantwortung die Bereitschaft versteht, auf ernsthafte - zunehmend öffentlich diskutierte - Fragen ernsthaft, also problembewusst und handlungsbereit zu antworten.

Das Ausmaß an staatlicher Verantwortungslosigkeit angesichts des schleichenden Bedeutungsverlusts der deutschen Sprache erweist sich an den verharmlosenden oder ausweichenden Antworten der rot-grünen Regierung auf diese wichtigen, begrüßenswerten Fragen der CDU/CSU: ein fast totales Desengagement. Insbesondere ihre Reaktion auf Fragen nach der Anglisierung der deutschen Sprache bewegt sich bruchlos auf der Verharmlosungslinie der offiziösen Sprachvereine: In ihrer Beantwortung der entsprechenden Frage weist sie jede Initiative - ja sogar die Anerkennung einer Gefahr - weit von sich (alle

¹⁰ Ich zitiere hier nur auszugsweise die wichtigsten Punkte: „Teilt die Bundesregierung die Aussage des Staatsministers für Kultur (München, 28. Januar 2001), das Deutsche sei als Wissenschaftssprache „tot“ und den in diesem Zusammenhang vom Staatsminister geäußerten Rat an angehende Wissenschaftler, auf Englisch zu publizieren? Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung [...] ergriffen, [...] um Deutsch als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache innerhalb der Europäischen Union langfristig zu sichern? [...] Sieht die Bundesregierung [...] Handlungsbedarf, um die Akzeptanz der deutschen Sprache im Inland – und besonders bei Schülern und Jugendlichen – zu fördern? [...] Wie beurteilt die Bundesregierung die Zunahme von Anglizismen in der deutschen Umgangssprache und beabsichtigt sie, im öffentlichen Sektor der Vorschrift des §23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes: „Die Amtssprache ist deutsch“ Geltung zu verschaffen, z.B. durch entsprechende Weisung an Behörden der Bundesverwaltung und den von ihr beeinflussbaren öffentlichen Einrichtungen,... überflüssige Fremdwörter durch deutsche Begriffe zu ersetzen? Welche Rolle käme hierbei nach Ansicht der Bundesregierung der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, dem Institut für Deutsche Sprache, der Gesellschaft für deutsche Sprache und dem Verein deutsche Sprache zu? Wie beurteilt die Bundesregierung eine Gründung eines Bund-Länder-„Beirates für deutsche Sprache“ analog dem Beirat für deutsche Rechtschreibung, der mögliche Fehlentwicklungen der deutschen Sprache aufzeigen und geeignete Maßnahmen dagegen entwickeln und somit ein Instrument der Sprachpolitik sein könnte? [...] Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Verwendung der deutschen Sprache in Teilbereichen geregelt ist (Sprache der Ämter, Notare, Gerichte; Lehrsprache an Schulen; verbindliche Sprache etwa bei Beipackzetteln von Medikamenten und Gebrauchsanweisungen), hier weiteren Regelungsbedarf? Hält es die Bundesregierung für notwendig, die bestehenden gesetzlichen Regelungen in einem „Sprachgesetzbuch“ zu bündeln? Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Auswirkungen der 1994 in Frankreich und 1999 in Polen erlassenen Gesetze zum Schutz der Muttersprache vor und wie beurteilt sie diese? Andere Fragen(komplexe) der Anfrage beziehen sich zunächst allgemein auf die Verbreitung der deutschen Sprache in der Welt, die (sehr negative) Entwicklung des Deutschlernens in anderen Ländern, die Maßnahmen der Regierung zur Förderung des Deutschunterrichts, die Rolle und Entwicklung/Unterstützung der Goethe-Institute, Deutsch als Wissenschaftssprache etc.

folgenden Zitate aus der Antwort der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/7250 vom 1. März 2001). Denen, die davor warnen, „ein zu starker Gebrauch von Anglizismen könne dazu führen, daß sich bestimmte Bevölkerungsschichten [...] aus der öffentlichen Kommunikation ausgeschlossen fühlten“ und deformiere die deutsche Sprache, antwortet die Regierung: „Es gilt zu bedenken, daß das Deutsche nie eine „reine Sprache war, sondern im Laufe seiner Geschichte Wörter aus zahlreichen Sprachen übernommen hat, vor allem aus dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und nunmehr aus dem Englischen. Unsere Sprache hat sich - wie jede andere lebende Sprache - stets gewandelt. Sie muß wandlungsfähig sein, um die sich stetig wandelnde Wirklichkeit angemessen ausdrücken zu können.“

Die Regierung übernimmt das bequeme, längst widerlegte Klischee von der naturwüchsigen „Lebendigkeit“ des Sprachwandels - kein Schatten einer Erkenntnis, dass der aktuelle deutsche Sprachwandel Ergebnis einer massiven US-amerikanischen Dominanz auf den Gebieten der allgemeinen Konzernpolitik und speziell der Medien-, Computer- und Unterhaltungsindustrie ist - von den Filialen und Werbebranchen wie auch von den globalisierungssüchtigen deutschen Konkurrenten devot übernommen. Kein Grund zur Sorge: Die 49 Prozent Deutschen (71 Prozent Ostdeutschen), die kein Englisch verstehen, sollen doch einfach über die Anglizismen hinweg lesen: „Die Sorge, daß Menschen auf Grund mangelnder Englischkenntnisse von Teilen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen würden, ist nicht begründet. In der Regel sind zum Verständnis einzelner Fremdwörter, die immer wieder in bestimmten sachlichen und sprachlichen Zusammenhängen gebraucht werden, keine umfassenden Fremdsprachenkenntnisse notwendig.“ Fazit: Nichtstun: „Die Bundesregierung hält daher [...] eine Schutzvorschrift für die deutsche Sprache vergleichbar den Gesetzen in Frankreich und Polen nicht für erforderlich. Eine lebendige Sprache unterliegt einem ständigen Wandel, der nicht durch staatliche Maßnahmen beeinflusst werden sollte“.

Dass es nicht die sprachliche Verantwortung und Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, sondern die beherrschenden gesellschaftlich-wirtschaftlichen Strukturen sind, die das Sprachverhalten der meisten Deutschen - und jedenfalls das der tonangebenden Eliten - bestimmen, kann der Regierung nicht ganz unbekannt sein. Aber hier hält sie, zum Schutz dieser amerikanisierten „Eliten“, die Fahne der unternehmerischen Freiheit hoch. Gefragt, wie sie „die Zunahme fremdsprachiger Begriffe“ in der Warenwelt und Werbung beurteile,

zieht sich auch hier die Regierung aus der Affäre: „Die Verwendung fremdsprachiger Begriffe und Ausführungen in Waren- und Dienstleistungsbeschreibungen und in der Werbung ist [...] ein Element der absatzorientierten kommerziellen Kommunikation des Unternehmers und *grundsätzlich dessen unternehmerischer Freiheit zuzuordnen* (sic!). Die Verwendung fremdsprachlicher Bezeichnungen [...] ist zulässig, solange sie nicht eine Irreführung der angesprochenen Kunden über die Herkunft oder die Qualität des Angebots hervorrufen kann.“

Summa summarum: Von dieser Regierung ist zum Schutz der deutschen Sprache nichts zu erwarten - falls nicht die Bürger künftig unüberhörbar Alarm schlagen. Dazu gibt es inzwischen Anzeichen: In allen Umfragen äußern sich die Deutschen mehrheitlich gegen die Verwendung und Ausbreitung des Denglisch. Vorbildlich war die über 5 Tage fortgesetzte kritische Diskussion der Denglisch-Epidemie durch den Kölner „Express“ (Vgl. Kölner Express vom 31. Juli bis 04. August 2001), der in einem vehementen Plädoyer von Marcel Reich-Ranicki gegen die Anglisierung und einer Leserbefragung gipfelte: 87 Prozent bejahten danach die Forderung nach einem Sprachschutzgesetz¹¹.

Die Deutschen müssen wieder sie selbst werden

Aus den Analysen und vorhandenen politischen Ansätzen ergeben sich nach meiner Einsicht für den Verband Deutscher Sprachen (VDS) einige sprachpolitische Schlussfolgerungen:

1. Die Sensibilität der Deutschen - besonders der „normalen“ Bürger - für den drohenden Verfall der deutschen Sprache ist, wie zahlreiche Umfragen zeigen (s.o.), erheblich größer geworden - nicht zuletzt infolge der Aufklärungsarbeit des VDS. Das sollte ihn ermutigen, selbstbewusster aufzutreten - nicht zuletzt im Blick auf die Notwendigkeit eines Sprachgesetzes.

¹¹ Reich-Ranicki hatte dem „Express“ gesagt: „Ich bin keineswegs grundsätzlich gegen Fremdwörter [...] Aber was sich jetzt mit dem Englischen im Deutschen abspielt, ist ziemlich lächerlich und abscheulich. Es hat überhaupt keinen Sinn mehr, es werden Ausdrücke in Hülle und Fülle verwendet, die im Deutschen viel besser vorhanden sind.“ Und auf die Frage: Brauchen wir ein Anti-Denglisch-Gesetz? antworteten 87 % mit Ja, 13 % mit Nein. Vgl. Kölner Express vom 3. August 2001. Auch verschiedene Talk-Runden und ein emphatisch-kritischer, großer Bericht des SPIEGELS (17. 7. 2001) trugen dazu bei, dass viele Bürger und sogar etliche gesellschaftlich-kulturell Verantwortliche inzwischen sensibilisiert sind. Eine Partei, die den Bürgersinn und Mut hätte, sich "an die Spitze" dieser Bewegung zu setzen, könnte mit einem sehr breiten positiven Widerhall rechnen, nicht sogleich bei den selbst amerikanisierten Funktions- und Positionseliten, wohl aber bei der großen Mehrheit des Volkes (der Wähler).

2. Selbstbewusstsein ist vor allem erforderlich gegenüber dem Verhalten der so genannten besseren Schichten, insbesondere der meinungsbildenden Funktionseliten in den Medien und den Wissenschaften, in der Wirtschaft und der Werbung. Deren eigene Neigung zum Denglisch wirkt sich noch überwiegend gegen den VDS aus: in Form von Schönfärberei des drohenden Sprachverfalls, Desinteresse, Verdächtigungen („Deuschtümelei“). Der VDS braucht hier einen langen Atem, nicht zuletzt auch eine offensive zeitkritische Aufklärung.

3. Die weit verbreitete Flucht vieler Deutscher, die „dazugehören“, etwas gelten wollen, aus der deutschen Sprache ins Denglisch, ist Folge sozioökonomischer Dominanz der USA, aber auch Folge des deutschen (meist uneingestanden) Schuldbewusstseins und Minderwertigkeitskomplexes nach dem katastrophalen Wüten des Naziregimes in Europa. Auf dieser Flucht vor sich selbst verwandeln sich diese Deutschen in ergebene Gefolgsleute der großen Siegermacht USA: politisch, ökonomisch, kulturell. Dafür gab und gibt es gute Gründe – insbesondere für die Jüngeren: Der freiheitliche und konsumistische Way of life der USA, ihre Weltgeltung, ihre ökonomische Macht, ihr wissenschaftlich-technischer Vorsprung.

4. Wer daher die tonangebenden Deutschen und ihre Mitläufer wieder zur deutschen Sprache zurückbringen will, muss zwei Barrieren beseitigen: Er muss diese Deutschen wieder ermutigen, sie selbst – nämlich Deutsche – zu sein, und zwar als deutsche Europäer. Daher muss er auch für eine gleichberechtigte Behandlung des Deutschen und anderer diskriminierter Sprachen in der EU eintreten. Und er muss für eine gewisse Souveränität und Kritik gegenüber den USA und ihrem way of life plädieren.

Literatur

Brigitte 09/2000.

BT-Drucksache 14/7250 vom 1. März 2001.

Cosmopolitan 05/2000.

El Pais vom 18. Mai 2000.

Gawlitta, Kurt / Vilmar, Fritz (Hg.): Deutsche Sprache nix wichtig? Engagement für die deutsche Sprache, Paderborn 2002.

Kölner Express vom 31. Juli bis 04. August 2001.

L'Espresso vom 10. Juni 1999.

Le Monde vom 29. Juni 1999.

Phillipson, Robert / Skutnabb-Kangas, Tove: English Only Worldwide or Language Ecology?, in: *Tesol Quarterly*, 03/1996, S. 429-552.

Phillipson, Robert: Globalizing English: Are Linguistic Human Rights An Alternative To Linguistic Imperialism?, in: *Language Science*, 01/1998, S. 101-112.

Phillipson, Robert: *Linguist Imperialism*, Oxford/New York 1992.

Phillipson, Robert: Sprachenpolitik in Europa - Sprachenpolitik für Europa, in: *Materialien zum Internationalen Kulturaustausch*, Nr. 36, Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart 1997.

Wirtschaftswoche vom 20. Mai 1999.